



Der Oberbürgermeister

Dezernat, Dienststelle
I/32/327

Vorlage-Nr.
1309/2011

Freigabedatum

**Dringlichkeitsentscheidung
und Genehmigung**

In öffentlicher Sitzung

Betreff

Neumarkt
hier: Antrag der Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR, Ostmerheimer Str. 555, 51109 Köln
auf Durchführung einer Informationsveranstaltung am 03.05.2011 auf der westlichen
Platzfläche des Neumarktes

Begründung für die Dringlichkeit:

Die Dringlichkeit ist geboten, weil der Veranstalter im Rahmen der Vorbereitung bzw. Vorplanung der Veranstaltung hinsichtlich noch notwendiger Abstimmungen diverser technischer und programmlicher Inhalte Planungssicherheit benötigt und die nächste turnusmäßige Sitzung der Bezirksvertretung Innenstadt erst am 12.05.2011 stattfindet.

Zur Entscheidung

im Hauptausschuss
gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NW
und Genehmigung durch den Rat

durch den Oberbürgermeister
und ein Ratsmitglied gemäß
§ 60 Abs. 1 Satz 2 GO NW
und Genehmigung durch den Rat

durch den Bezirksbürgermeister
und ein Mitglied der
Bezirksvertretung gemäß § 36
Abs. 5 Satz 2 GO NW

durch den Oberbürgermeister und den
Ausschussvorsitzenden oder ein Mitglied
des Ausschusses gemäß § 60 Abs. 2 Satz
1 GO NW und Genehmigung durch den
Ausschuss

und Genehmigung durch die Bezirksvertre-
tung

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Die Verwaltung wird beauftragt, den Stadtentwässerungsbetrieben Köln, AöR, Ostmerheimer Str. 555, 51109 Köln die westliche Platzfläche des Neumarktes zur Durchführung einer Informationsveranstaltung am 03.05.2011 zur Verfügung zu stellen.

Datum

Abstimmungsergebnis

Unterschrift

Unterschrift

gez. Nauwerck

Der Rat genehmigt gemäß § 60 Abs. 1 Satz 3 GO NW vorstehende Dringlichkeitsentscheidung des

Hauptausschusses

Oberbürgermeisters und eines Ratsmitgliedes

Die Bezirksvertretung genehmigt
gemäß § 36 Abs. 5 Satz 2 i.V.m
§ 60 Abs. 1 Satz 3 GO NW
vorstehende Dringlichkeitsent-
scheidung des Bezirksbürgermeisters
und eines Mitglieds der BV

Der Ausschuss genehmigt vorstehende Dringlichkeitsentscheidung
nach § 60 Abs. 2 Satz 2 GO NW